

Satzung

Verein zur Förderung des Wasserwesens e.V.

(Fassung vom 25.09.2019)



§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Wasserwesens“.

Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf dem Gebiet des Wasserwesens.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch Förderung und Unterstützung von vorrangig in der Region Berlin-Brandenburg ansässigen, fachübergreifenden Disziplinen des Wasserwesens bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Hierbei stehen die folgenden Bereiche im Vordergrund:

- Unterstützung bei Planung und Durchführung von wasserrelevanten Forschungsvorhaben
- Durchführung gemeinsamer Innovationsvorhaben
- zeitnaher Austausch und Bereitstellung von Informationen und Forschungsergebnissen, z. B. durch Datenbanken, schriftliche Ausarbeitungen und öffentliche Kolloquien
- Förderung von interdisziplinärer Kooperation und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- Unterstützung der Fortbildung und Qualifizierung von Nachwuchs und Fachkräften
- Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewährt der Verein projektbezogene Fördermittel oder vergibt er Aufträge, die der Erfüllung der Vereinszwecke dienen, so können auch Vereinsmitglieder in den Genuss solcher Mittel kommen. Bei der Vergabe der Mittel werden Vereinsmitglieder gegenüber Dritten weder bevorzugt noch werden Vereinsmitgliedern vorteilhaftere Förder- oder Auftragskonditionen gewährt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften sowie rechtlich unselbstständige Teile eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Natürliche Personen können Mitglied sein, wenn Sie ein Gewerbe ausüben oder selbständig beruflich tätig sind oder wenn sie den Verein in besonderer Weise fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen, Personengesellschaft oder des rechtlich unselbstständigen Teils eines Unternehmens oder einer Einrichtung.
 - durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss.

- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Fördermittel können eingeworben werden.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und erlassen wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vereinigungen und Körperschaften benennen dem Vorstand gegenüber einen Vertreter für die Mitgliederversammlung sowie Änderungen der Vertretungsbefugnis formlos.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu anstehenden Beschlüssen können schriftliche Voten und Vorschläge vorgelegt werden. Diese müssen bis zum Zeitpunkt der Sitzung beim Sitzungsleiter vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden / des Sitzungsleiters. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dementsprechend verfahren werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach der Sitzung den Vereinsmitgliedern zuzusenden. Es muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (5) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen abweichend von (4) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder nach ihrer Natur dem Vorstand obliegen. Sie

ist ausschließlich zuständig, soweit Gesetz oder Satzung dieses vorschreiben.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Zu Vorstandmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die selbst Vereinsmitglied sind oder einem Vereinsmitglied als Mitarbeiter angehören. Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt. Sie kann auf Antrag auch offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Falls im ersten Wahlgang keine Entscheidung zustande kommt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl muss diese wiederholt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit aller Vereinsmitglieder oder mindestens 75 Prozent der anwesenden Vereinsmitglieder, wenn weniger als 50 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf die Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann Personen vorschlagen, welche die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in anderen Einrichtungen

vertreten und die den Vorstand und seine Mitglieder über die Arbeit dieser Einrichtungen regelmäßig informieren.

- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- Mitgliedsbeiträge
 - Beitragsbefreiungen
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen und mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, und zwar
- dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - und mindestens zwei Beisitzern

Die Wahl der Beisitzer soll gewährleisten, dass die Hauptfachrichtungen der Vereinsmitglieder im Vorstand vertreten sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Über Konten des Vereins kann im Innenverhältnis nur der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen und die Bestellung finden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Vorstandstätigkeit endet
 - nach Ablauf der vorgesehenen Amtszeit mit der Wahl eines neuen Vorstandes
 - mit der Abwahl eines Vorstandes
 - mit dem Zeitpunkt, in dem das Vorstandsmitglied selbst oder das Mitglied dem es angehört, aus dem Verein ausscheidet
- (6) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandmitgliedern, jedoch mindestens in vierteljährlichen Abständen zusammen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Protokolle sind innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Vereinsinteressen nach außen
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte

- Einberufung der Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres
 - Vorlage des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung von Mitgliedern des Strategiebeirats und von Ausschüssen
 - Entsendung von Vertretern in externe Institutionen und Gremien
 - Regelmäßige Information über fachliche Aktivitäten, insbesondere über jene des Kompetenzzentrums Wasser Berlin
- (3) Der Vorstand beschließt über die Bestellung eines Geschäftsführers. Er schließt Arbeitsverträge für den Verein ab. Er tätigt alle kostenwirksamen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben Hilfspersonen bedienen. (vgl. §3 (2)).
- (5) Der Vorstand kann Personen benennen, welche die Interessen des Vereins in anderen Einrichtungen vertreten und die den Vorstand und die Mitglieder über die Arbeit dieser Einrichtungen regelmäßig informieren.

§ 11 Strategiebeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Strategiebeirat einberufen. Die Mitglieder des Strategiebeirats (Beiräte) sind dem Vorstand direkt zugeordnet und unterstützen seine Arbeit. Die Mitglieder des Strategiebeirats werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.
- (2) Die Beiräte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu bestimmten Fachaufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind in der Regel zeitlich begrenzt.

- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Ausschüsse sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss. Sie werden auf zwei Jahre bestellt. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Unterlagen des Vereines.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfbericht innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Empfänger des Vereinsvermögens durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

**Beitragsordnung
des
Vereins zur Förderung des Wasserwesens e.V.
(29.06.2012)**

1 Höhe des Beitrages zum VFW

1.1 Die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Wasserwesens ist an die Entrichtung eines Beitrages gebunden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages zum VFW beträgt: EUR 50,- / Jahr

2 Höhe des Beitrages zum Netzwerk „Intelligente WasserinfrastrukturSysteme“

2.1 Die zusätzliche Mitgliedschaft im durch den Verein zur Förderung des Wasserwesens getragenen Kooperationsnetzwerk „Intelligente WasserinfrastrukturSysteme“ ist an die Entrichtung eines zusätzlichen Beitrages gebunden.

2.2 Für Wirtschaftsunternehmen beträgt die Höhe dieses Beitrages in Abhängigkeit von der Größe des Mitgliedsunternehmens:

| Anzahl der Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens | Euro / Jahr |
|--|-------------|
| 0 bis 1 | 200,- |
| 2 bis 5 | 500,- |
| 6 bis 10 | 750,- |
| 11 bis 50 | 1.000,- |
| 51 bis 100 | 1.500,- |
| mehr als 100 | 2.000,- |

2.3 Für Forschungseinrichtungen beträgt die Höhe dieses Beitrages für jeden Lehrstuhl bzw. jede Organisationseinheit einheitlich

| Mitgliedsbeitrag Forschungseinrichtungen | Euro / Jahr |
|--|-------------|
| Je Lehrstuhl/Organisationseinheit | 500,- |

3. Fälligkeit

- 3.1 Die Beiträge sind bis zum 31. Januar jedes Jahres fällig.
- 3.2 Der Beitritt zum Netzwerk „Intelligente WasserInfrastrukturSysteme“ muss ausdrücklich und schriftlich durch das beitragswillige Mitglied dem Vorstand des VFW mitgeteilt werden. Der Vorstand befindet über den Beitrittswunsch. Erst dadurch wird der zusätzliche Beitrag nach Punkt 2 fällig.
- 3.2 Erfolgte der Beitritt im Verlauf eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag zum Ende des Quartals, in dem der Beitritt wirksam wurde, fällig. Die Höhe wird entsprechend quartalsweise gemindert. Bestimmend für die Höhe ist das Quartal, in dem der Beitritt wirksam wird.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der Punkt 2 Höhe des Beitrages zum Netzwerk „Intelligente WasserInfrastrukturSysteme“ tritt nur dann in Kraft, wenn das Netzwerk zustande kommt.